

- die Abstimmung des notwendigen Schmierstoffaustausches sowie die Sicherung der Versorgung rechtzeitig vor Abschluß der Import- oder Exportverträge mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz als Bilanzbeauftragtem Organ auf der Grundlage kompletter Schmieranweisungen des Herstellers,
- die Abstimmung des notwendigen Einsatzes von Schmierstoffen mit dem VEB Schmiergerätewerk Schwarzenberg als Bilanzbeauftragtem Organ.

Bestehende Lastenhefte sind vollinhaltlich umzusetzen.

§ 5

(1) Die Verantwortung für die gesamtwirtschaftliche Koordinierung aller Aufgaben der Schmierungs-technik obliegt dem VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt. Mit der Beratung, Anleitung und Kontrolle der Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Schmierungs-technik wird der VEB Hydrierwerk Zeitz beauftragt.

(2) Die Anleitungs-, Beratungs- und Kontrollpflicht des VEB Hydrierwerk Zeitz bezieht sich insbesondere auf

- die technisch-ökonomisch begründete Auswahl und Anwendung von Schmierstoffen,
- die Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich-technisch begründeter Normen und Kennziffern zur Sicherung des materialökonomischen Schmierstoffeinsatzes,
- die Bearbeitung anwendungstechnischer Probleme von Schmierstoffen beim Import und Export von Maschinen und Anlagen,
- die Unterstützung der Betriebe und Einrichtungen bei der Gestaltung der effektiven Schmierungs-technik einschließlich der Transport-, Umschlag- und Lagerungsprozesse,
- die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen.

Der VEB Hydrierwerk Zeitz hat den „Technischen Dienst“ mit Außenstellen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

(3) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz hat eine ständige Abstimmung der sich aus der gesamtwirtschaftlichen Koordinierung und den zweigspezifischen Erfordernissen ergebenden Aufgaben der Schmierungs-technik mit den gemäß § 3 Abs. 1 durch die Kombinate beauftragten Betrieben oder Einrichtungen zu sichern.

(4) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz unterstützt durch Gutachtertätigkeit auf dem Gebiet der Schmierungs-technik die Kontrollen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gemäß § 3 Abs. 4.

(5) Der Technische Dienst des VEB Hydrierwerk Zeitz ist verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen ständig über die neuesten Erkenntnisse bei Schmierstoffen und ihrer Anwendung zu informieren. Bei im Rahmen der Beratungs-, Anleitungs- und Kontrollpflichten festgestellten Mängeln in den Betrieben und Einrichtungen ist der Technische Dienst berechtigt, Auflagen zur Beseitigung dieser Mängel zu erteilen.

§ 6

(1) Der VEB Schmiergerätewerk Schwarzenberg ist im Rahmen seiner Bilanzverantwortung verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen anzuleiten und zu beraten sowie über die neuesten Erkenntnisse zu Schmiergeräten und deren Anwendung in geeigneter Form zu informieren.

(2) Die Hersteller von standardisierten Reibpaarungen sind im Rahmen ihrer Bilanzverantwortung verpflichtet, die Betriebe und Einrichtungen anzuleiten und zu beraten sowie über die neuesten Erkenntnisse zu Reibpaarungen und deren Anwendung in geeigneter Form, insbesondere in Betriebsvorschriften, zu informieren.

Organisation

§ 7

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Vorsitzenden der Genossenschaften haben entsprechend den Erfordernissen der Schmierungs-technik Mitarbeiter als Verantwortliche für die Schmierungs-technik einzusetzen. Je nach Größe und Struktur der Betriebe und Einrichtungen und Umfang der Aufgaben der Schmierungs-technik sind dem Verantwortlichen für Schmierungs-technik gegebenenfalls Beauftragte für Schmierungs-technik zuzuordnen.

(2) In direkt den Ministerien unterstellten Kombinat- sowie in wirtschaftsleitenden Organen können Hauptverantwortliche für Schmierungs-technik eingesetzt werden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten legt der Generaldirektor unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Anordnung fest.

(3) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihren Bereichen auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) (insbesondere 4. Kapitel) die unterschiedlichen Arbeitsanforderungen für die auf dem Gebiet der Schmierungs-technik Beschäftigten durch Anforderungsstudien zu erfassen, zu klassifizieren und entsprechend den rechtlichen Vereinbarungen (RKV) die Lohn- und Gehaltsgruppen festzulegen.

§ 8

(1) Beim Einsatz der Verantwortlichen bzw. Beauftragten für Schmierungs-technik gemäß § 7 Abs. 1 ist die Größe der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Art und der Umfang der maschinellen Ausrüstungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Instandhaltung zu beachten.

(2) In den Betrieben und Einrichtungen sind Planstellen entsprechend den Erfordernissen der Schmierungs-technik im Rahmen der bestätigten Arbeitskräftepläne zu schaffen.

(3) Für die Festlegung der Arbeitsaufgaben ist die „Richtlinie des Ministers für Chemische Industrie zur Durchsetzung der Schmierungs-technik in der Volkswirtschaft“ zugrunde zu legen.

(4) Zur Durchführung der Arbeitsaufgaben sind dem Verantwortlichen bzw. Beauftragten für Schmierungs-technik entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Mitarbeiter mit Kenntnissen im Fachgebiet Schmierungs-technik zuzuordnen.

Aus- und Weiterbildung

§ 9

(1) Die Leiter sind verpflichtet, als Verantwortliche bzw. Beauftragte gemäß § 7 Abs. 1 Fachkräfte einzusetzen, die auf dem Gebiet der Schmierungs-technik qualifiziert sind oder die über langjährige Erfahrungen verfügen. Bewährte Fachkräfte verwandter Ausbildungsrichtungen sind durch ein Zusatzstudium oder durch Lehrgänge zu qualifizieren.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sichert, daß in den Bildungsplänen der technischen Studienrichtungen die Belange der Schmierungs-technik in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(3) An der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt sind Diplomingenieure der Vertiefungsrichtungen Tribotechnik im Direktstudium und an der Technischen Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg Diplomingenieure und Ingenieure zu Fachingenieuren für Tribotechnik auszubilden.

(4) An der Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa sind Diplomingenieure und Ingenieure postgradual zu Fachingenieuren für Tribotechnik auszubilden.

§ 10

(1) Die für die Ausbildungsberufe und Meisterfachrichtun-